

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/742

Geschäftstyp: Interpellation  
 Titel: **Bundesrechtswidriger Strafvollzugsentscheid**  
 Urheber/in: Jürg Wiedemann  
 Mitunterzeichnet von: --  
 Eingereicht am: 30. August 2018  
 Dringlichkeit: --

Die Strafvollzugsbehörde des Kantons Basel-Landschaft erlässt eine Verfügung, welche der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspricht.<sup>1</sup> Aus nachvollziehbaren Gründen akzeptiert die Stawa die Verfügung nicht, sondern erhebt beim Regierungsrat Einspruch. Sie besteht darauf, dass die Vollzugsbehörde sich bundeskonform verhält. Beim Regierungsrat erhält die Stawa jedoch eine Abfuhr: Dieser geht gar nicht auf die Beschwerde ein, sondern spricht der Stawa die Legitimation ab, den Entscheid der Vollzugsbehörde anzufechten.<sup>2</sup>

Die Sicherheitsdirektion ist offensichtlich nicht gewillt, dem Leiter der Strafvollzugsbehörde, Gerhard Mann, aufsichtsrechtlich Grenzen zu setzen und dafür zu sorgen, dass die Entscheide des Bundesgerichtes eingehalten werden.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Behörde kann in unserem Kanton eine Verfügung der Vollzugsbehörde, die z.B. bundesrechtswidrig ist, bei einem Gericht anfechten?

Falls keine Behörde dies tun kann, stellt sich die Frage, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Es kann doch nicht angehen, dass eine Vollzugsbehörde bundesrechtswidrige Entscheide fällt und diese faktisch von niemandem (ausser dem Betroffenen) angefochten werden kann. Und dass der Betroffene den Entscheid nicht anfecht, wenn die Verfügung zu seinen Gunsten ausfällt, ist ja wohl klar.

2. Sieht der Regierungsrat gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
3. Haben die Kantone Zürich, Aargau, Solothurn, Basel-Stadt etc. in ihren kantonalen Gesetzen Regelungen, welche die Stawa oder eine andere Behörde legitimieren, Vollzugsentscheide ihrer kantonalen Vollzugsbehörde bei einem Gericht anzufechten?

<sup>1</sup> BaZ vom 22.8.2018: „Reber foutiert sich um Bundesgericht“, S. 17, vgl. BGE 6B\_1204\_2015, 1.4

<sup>2</sup> RRB Nr. 2018-304 vom 6. März 2018, S. 5

Im Zuge der Harmonisierung des Strafvollzugs hat sich der Kanton Basel-Landschaft dem Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordat angeschlossen. Wie das Sekretariat bestätigt, ist für die anderen beteiligten Konkordatskantone die Haltung des Baselbieter Strafvollzugs nicht nachvollziehbar. Die konkordatliche Richtlinie hält in unmissverständlicher Deutlichkeit fest, dass für die Berechnung der Strafdauer bei teilbedingten Strafen das gesamte ausgesprochene Strafmass massgebend ist, d.h. der bedingte und unbedingte Teil müssen zusammengezählt werden. Somit kann Elektro Monitoring bei teilbedingten Strafen nur noch zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür (sowie sie auch im Konkordatspapier festgeschrieben sind) eingehalten werden.

4. Welche triftigen Gründe bestehen, Verurteilte im Baselbiet gegenüber Verurteilten in der restlichen Schweiz bevorzugt zu behandeln?
5. Offensichtlich soll Strafvollzugsgesetzes revidiert werden. Lässt sich ein bundesrechtskonformer Umgang mit Electronic Monitoring im Gesetz über den Vollzug von Strafen- und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) aufnehmen?